



# Niddataler Nachrichten



Ausgabe 16/2021

Freitag, den 30.07.2021

Jahrgang 3

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

## FESTSTELLUNGSVERMERK

der Stadtwerke Niddatal für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 15.07.2021 folgenden Beschluss über den Wirtschaftsplan der Stadtwerke Niddatal für das Wirtschaftsjahr 2021 herbeigeführt:

### Der Wirtschaftsplan 2021 wird festgesetzt mit:

#### 1. Erfolgsplan

Erträge	2.421.678,00 Euro
Aufwendungen	2.392.503,35 Euro

#### im Vermögensplan

Einnahmen	1.160.099,10 Euro
Ausgaben	1.160.099,10 Euro

2. Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan erforderlich sind, wird festgesetzt auf 883.302,10 Euro.

Der Magistrat wird ermächtigt, allein über die Aufnahme der Kredite zu entscheiden.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000,00 Euro.

4. Die Stadtwerke Niddatal haben keinen eigenen Stellenplan.

61194 Niddatal, 16.07.2021

gez. Hahn

Vorsitzender der Betriebskommission

Der vorstehende Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Niddatal für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich der Kreditfestsetzung ist erteilt worden.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Friedberg, den 21.07.2021

### Genehmigung

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 15.07.2021 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Niddatal“ für das Wirtschaftsjahr 2021 ist hinsichtlich der festgesetzten Kreditaufnahmen genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für den im Wirtschaftsjahr 2021 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von insgesamt

**883.302,10 Euro**

(in Worten: Achthundertdreieundachtzigtausenddreihundertzwei Euro und zehn Cent)

erteilt.

2. Aufgrund des § 115 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO wird die Genehmigung für die Aufnahme von Betriebsmittelkrediten, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

**500.000 Euro**

(in Worten: Fünfhunderttausend Euro)

erteilt.

Im Auftrag  
gez. Lässig

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Niddatal für das Wirtschaftsjahr 2021 inklusive Genehmigungsvermerk des Landrats des Wetteraukreises liegt in der Zeit vom 02. August 2021 bis 13. August 2021 in der Stadtverwaltung Niddatal, Hauptstraße 2, Bürgerbüro, 61194 Niddatal, Stadtteil Assenheim, während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ergänzung der o.g. Ausführungen weisen die Stadtwerke Niddatal aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für die Öffentlichkeit auf die entsprechend angepassten Öffnungszeiten der Verwaltung und auf geänderte und ergänzte Einsichtsmöglichkeiten der Unterlagen hin. Der Wirtschaftsplan und der Genehmigungsvermerk können weiterhin nach Vereinbarung eingesehen werden.

Vorab der Einsichtnahme ist eine telefonische Terminvereinbarung erbeten (Tel. 06034 – 91 24 -0 Zentrale). Darüber hinaus ist eine Terminabsprache über E-Mail unter der Adresse info@niddatal.de möglich.

Niddatal, 26.07.2021

Stadtwerke Niddatal

gez. Herdt

Betriebsleiter

## ACHTUNG GIFTKÖDER - AUCH BEI KATZEN

*Katzen sind zwar wählerischer – und damit weniger gefährdet als Hunde. Gänzlich gefeit vor Vergiftungen sind die kleinen Tiger aber dennoch nicht.*

In Kaichen ist eine Katze wahrscheinlich vergiftet worden und es ist uns auch gemeldet worden, dass aktuell evtl. Futterproben im Briefkasten zu finden sind, bei denen es sich um Giftköder handeln könnte.

Wir möchten um erhöhte Aufmerksamkeit bitten. Hegen Sie auch nur den kleinsten Verdacht, dass Ihr Liebling einen Giftköder aufgenommen haben könnte, müssen Sie schnell handeln und ihn zum Tierarzt bringen. Die meisten Giftköder verursachen schon binnen kürzester Zeit erste Vergiftungsanzeichen.

### Mögliche Symptome einer Vergiftung

- Erbrechen ist ein häufiges und oft das erste Symptom von Vergiftungen.
- Übermäßiges Hecheln,
- vermehrt weißer Speichel,
- blasse Schleimhäute,
- veränderte Pupillen und
- eine allgemeine Teilnahmslosigkeit deuten ebenfalls auf eine Vergiftung hin.

# GEFAHRENABWEHRVERORDNUNG DER STADT NIDDATAL

über die Einschränkungen des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung

Auf Grund der §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 15.07.2021 die folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich,

### Definition Trinkwassernotstand

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Stadt Niddatal.
- (2) Ein Trinkwassernotstand liegt vor, wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das durch die Stadtwerke Niddatal zur Verfügung gestellte Wasser zur Wasserversorgung des Stadtgebietes oder eines Teilgebietes nicht ausreicht.
- (3) Beginn und Ende des Trinkwassernotstandes sowie der Bereich des Notstandgebietes werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder durch eine für diese Aufgabe als Vertretung benannte Person festgestellt.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach der Hauptsatzung. Kann die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform in Eilfällen wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntmachung. Sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## § 2 Verbote

- (1) Während des Trinkwassernotstandes ist es verboten:
  1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
    - a) zu verschwenden;
    - b) aufzuspeichern.
  2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
    - a) zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
    - b) zum Beregnen von Hof-, Straßen-, Weg-, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken;
    - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen;
    - d) zum Kühlen und/oder Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlagen;
    - e) zum gewerblichen oder privaten Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt;

- f) zum Berieseln von Baustellen (beispielsweise Abbrucharbeiten), um Staub niederzuhalten;
  - g) zum Befüllen von Zisternen oder Teichen; soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Krankenhäusern, Kur- und Pflegeanstalten, medizinischen Bädern und Untersuchungsstellen ist die Wasserentnahme im Umfang erlaubt, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.
  - (3) Für Gewerbebetriebe finden die Bestimmungen des Abs. 1 Nr. 2 a) keine Anwendung, wenn und soweit die Wasserentnahme zur unmittelbaren Aufrechterhaltung des Betriebes dringend erforderlich ist.

## § 3 Sonstige Verpflichtungen

Während des Trinkwassernotstandes sind die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

## § 4 Sperrzeiten

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann, wenn es zum Wohle der Allgemeinheit notwendig ist, Sperrzeiten anordnen. Während der Sperrzeiten dürfen Wasserhähne nicht geöffnet werden. Die Bekanntmachung der Anordnung von Sperrzeiten erfolgt nach § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung.

## § 5 Befreiungen

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die nach § 1 Abs. 2 dieser Gefahrenabwehrverordnung benannte Person kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfall Befreiungen erteilen. Eine allgemeine Befreiung ist gemäß § 1 Abs. 4 dieser Gefahrenabwehrverordnung bekanntzumachen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen verschwendet;
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen aufspeichert;
  3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2a) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Garten und Kleingarten verwendet;

4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2b) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Beregnen von Hof-, Straßen-, Weg-, Rasen- und Grünflächen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern, Wänden, Anlagen und Bauwerken verwendet;
  5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 c) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspielanlagen, Wasserbecken, privaten Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen verwendet;
  6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 d) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Kühlen und/oder Reinigen von Anlagen und Anlagenteilen am fließenden Wasserstrahl oder durch Berieseln sowie zum Betrieb von Klimaanlagen verwendet;
  7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 e) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum gewerblichen oder privaten Waschen von Fahrzeugen aller Art, sofern die Anlage über keine Wasseraufbereitung und Kreislaufnutzung verfügt, verwendet;
  8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 f) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Berieseln von Baustellen (beispielsweise Abbrucharbeiten), um Staub niederzuhalten, verwendet;
  9. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 g) Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen zum Befüllen von Zisternen oder Teichen verwendet;
  10. entgegen § 3 als Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen schadhafte Stellen an seinen Wasserversorgungsanlagen nicht unverzüglich beseitigt, nicht die notwendigen Vorkehrungen trifft, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann oder Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, nicht entfernt;
  11. entgegen § 4 während einer angeordneten Sperrzeit die Wasserhähne nicht geschlossen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
  - (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 77 Abs. 3 HSOG i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Niddatal als örtliche Ordnungsbehörde.

## § 7 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft, sofern sie nicht zuvor aufgehoben oder mit einer geringeren Geltungsdauer versehen wird.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niddatal, 02.06.2021

Der Magistrat der Stadt Niddatal  
Michael Hahn, Bürgermeister

# STELLPLATZSATZUNG

der Stadt Niddatal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung am 15.07.2021 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Niddatal.

## § 2 Herstellungspflicht

(1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.

(2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

## § 3 Größe

(1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).

(2) Die Größe je Stellplatz muss 3,00 Meter in der Breite und 5,00 Meter in der Länge betragen.

(3) Die Größe je Stellplatz gemäß der Ziffer 6.4 der Anlage zur Stellplatzsatzung muss 3,00 Meter in der Breite und 7,50 Meter in der Länge betragen.

(4) Abstellplätze für Fahrräder müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihrem Zweck erfüllen, jedoch mindestens 0,70 Meter in der Breite und 2,00 Meter in der Länge betragen. Im Übrigen gilt die Verordnung über die Anforderung an Abstellplätzen für Fahrräder (Fahradabstellplatzverordnung vom 14. Mai 2020, GVBl. I Seite 355)

## § 4 Zahl

(1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

(3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.

(4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf,

so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## § 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

## § 6 Beschaffenheit

(1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

(2) Bei Einfamilien- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.

(3) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

(4) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 15 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.

(6) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

## § 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## § 8 Ablösung

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

(2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 15.000 EUR je Stellplatz.

(4) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages je Abstellplatz beläuft sich auf ein Neuntel des Betrages nach Abs. 3.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in aus-

reichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzsatzung der Stadt Niddatal vom 16.07.2005 außer Kraft.

(3) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.  
Magistrat der Stadt Niddatal  
gez. Hahn  
Bürgermeister

## KOSTENLOSE GLASFASERANSCHLÜSSE

für die Bürgerinnen und Bürger von Niddatal Ilbenstadt

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem in Lindheim, Altenstadt ansässigen Unternehmen Yplay Germany GmbH, geht die Stadt Niddatal mit großen Schritten in eine leistungsstarke und attraktive Glasfaserzukunft. Das Unternehmen Yplay plant in den nächsten Monaten die Region mit der für die Zukunft wichtigen Glasfasertechnologie zu versorgen und startet nach einer erfolgreichen Vorvermarktung in Kai-chen, mit der Nachfragebündelung in Ilbenstadt. Glasfaser ist die Technologie der Zukunft und nur sie ermöglicht schon heute eine Bandbreite bis zu 1.000 Mbit/s. Ob Homeoffice, Smart-Home oder das Streamen von Videodiensten, die Anforderungen wachsen und auf eine schnelle sowie zuverlässige Internetverbindung, lässt sich nicht mehr verzichten. Damit der Ausbau stattfinden kann, müssen sich bis zum 30.09.2021 genügend Haushalte für einen kostenlosen Glasfaseranschluss entscheiden.

Neben der Aufwertung der gesamten Region, hat das Angebot „Glasfaser bis in die eigenen 4 Wände“ auch eine positive Auswirkung für die Vereine. Denn die Yplay Germany GmbH spendet für jeden neuen Glasfaseranschluss aus Ilbenstadt einen Betrag in Höhe von 10 Euro, der an die lokalen Vereine aufgeteilt wird, die sich bei der Yplay melden und diese mit Werbung auf der eigenen Homepage oder in Facebook unterstützen.

Interessante Bürgerinnen und Bürger können sich ab sofort jeden Mittwoch bei Pfeffer's Fahr- schule von 17 bis 19 Uhr beraten lassen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit sich direkt beim Anbieter in Altenstadt (E-Mail: [beratung@yplay.de](mailto:beratung@yplay.de), Tel. 06047-3869002) zu informieren oder auf [www.yplay.de](http://www.yplay.de) einen persönlichen Beratungstermin zu buchen.

# ANLAGE ZUR STELLPLATZSATZUNG (§ 2 Abs. 1)

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Lkw-/ Busstellplätze
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	
1.5	Studierendenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 10 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stpl. je 6 Betten, jedoch mindestens 3	
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je 40qm Nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b> (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)		
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 20 qm Verkaufsnutzfläche	
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche	
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze	5% der Stellplätze ze mindestens 1
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Zuschauerplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Zuschauerplätze	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 20qm Sportfläche	
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Zuschauerplätze	
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm	
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stpl. je 12 qm Nutzfläche	
6.2	Vergnügungstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je 4 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	
6.4	Monteurzimmer, Bordinghouse, Apartmenthotel	1 Stpl. je 1 Gästebett	
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser</b>		
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 10 Betten	
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen,	1 Stpl. je 25 Schüler/-innen	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 qm	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche	Kraft-
9.3	fahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz	
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 4 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 Nutzfläche	
<b>11</b>	<b>Anwendungsbestimmungen</b>		
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		

**OVAG-Wasserampel - Trinkwasserverfügbarkeit**

August



September



Oktober



November

**BÜRGERMEISTER-SPRECHSTUNDE**

Michael Hahn lädt ein

Die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters findet in Assenheim am Samstag, 04.09.2021 von 9.00 bis 12.00 Uhr im Bürgerhaus statt.

Termine werden nur nach vorheriger Anmeldung vergeben unter der Telefonnummer 06034-912454 (Frau Braun) oder per Email an: eileen.braun@niddatal.de. Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund des Corona Virus die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind. Den Bürgerinnen und Bürger kann das Betreten des Gebäudes nur in Schutzmasken gestattet werden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

gez. Michael Hahn

Bürgermeister

**ENORME SPENDENBEREITSCHAFT**

Nach dem folgenschweren Brand am 10. Juli in Bönstadt ist das Haus unbewohnbar geworden.

Die Stadt Niddatal und vor allem Familie Paschke bedanken sich recht herzlich für die bisherige, enorme Spendenbereitschaft. Es sind schon sehr großzügige Spenden eingegangen damit die bevorstehende Zeit überstanden werden kann und die wichtigsten Dinge geregelt werden können.

Gerne kann auch jetzt noch unterstützt werden - Spendenkonto bei der Sparkasse Oberhessen:

Kontoinhaber: Stadt Niddatal

IBAN: DE26518500790027120997

BIC: HELADEF1FRI

Auf das Sammeln von Sachspenden wird derzeit noch bewusst verzichtet!

**MÜLLABHOLUNG**

Fr., 30. Juli 2021 - Gelbe Tonne  
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 30. Juli 2021 - Altpapier  
in allen Stadtteilen

Fr., 30. Juli 2021 - Bioabfall

Fr., 6. August 2021 - Bioabfall

Do., 12. August 2021 - Restmüll

Fr., 13. August 2021 - Bioabfall

**NIDDATALER NACHRICHTEN**

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 13. August 2021.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de) finden und komfortabel lesen.

**ANGEBOTE FÜR KINDER UND SENIOREN**

Das reguläre Kinderangebot der Vereine kam durch die Corona-Pandemie völlig zum Erliegen. Ihr wisst schon, wann Ihr wieder durchstarten wollt, oder Ihr habt ein Alternativprogramm. Gebt uns bitte eine Info darüber, damit wir dies wieder in das Angebot mit aufnehmen können.

**ASSENHEIM**

**Ev. Kindertagesstätte „Schatzkiste“**

Leiterin Fr. Nöh 06034 2878

Theodor-Fliedner-Str. 1

Montag - Donnerstag 7.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

**Städt. Kindertagesstätte**

Leiterin Fr. Zimmermann 06034 907183

Geschwister-Scholl-Str. 28

Montag - Freitag 7.00 - 16.30 Uhr

**Betreuungsschule Mäusezahn e.V.**

Teamleiterin Frau Teuma 06034 939047

Geschwister-Scholl-Str. 28

Mo. - Fr. 7.30 - 9.30 und 11.00 - 16.00 Uhr

**ILBENSTADT**

**Kath. KITA „St. Peter u. Paul“**

Leiterin Frau Eisenhut 06034 2100

Hanauer Str. 16

Montag - Donnerstag 7.00 - 16.30 Uhr

Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

**BÖNSTADT**

**Städt. Kindertagesstätte „Kükennest“**

Leiterin Frau Betzwieser 06034 1524

In den Helgengärten 1 Mo. - Fr. 7 - 16.30 Uhr

**KAICHEN**

**Städt. Kindertagesstätte „WaldArche“**

Leiterin Frau Haas 06187 3331

An der Lögesmühle 13

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

**Städt. KITA „Kleine Weltentdecker“**

Leiterin Frau Rehmann 0151 46202711

An der Lögesmühle 13a

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

**EINWOHNERSTATISTIK**

Mit dem Stichtag 31.12.2020 hat die Stadt Niddatal 9.964 Einwohner. Auf der Homepage [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de) sind auch die stadtteilbezogenen Einwohnerzahlen hinterlegt.

**ÖFFENTLICHE AUFFORDERUNG**

zur Abräumung eines Grabes auf dem städtischen Friedhof in Niddatal, Stadtteil Ilbenstadt

Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte von Rosel und Theodor Mörschardt, Grabfeld A, Reihe 10, Grabnummer 04, wird aufgefordert, das Familiengrab bis zum 31.08.2021 zu räumen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so wird das o.g. Familiengrab durch die Stadt Niddatal geräumt.

Der Magistrat der Stadt Niddatal

gez. Hahn

Bürgermeister

**Impressum**

**Herausgeber** Der Magistrat der Stadt Niddatal

**V.i.S.d.P.** Bürgermeister Michael Hahn

**Kontakt** Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

[info@niddatal.de](mailto:info@niddatal.de) · [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de)

**Erscheinungsweise** 14-tägig

**Auflage** 5.000 Stück

**Layout, Druck & Verteilung**

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

[r.angel@creaRtiva.info](mailto:r.angel@creaRtiva.info)

**Onlineausgaben** [www.niddataler-nachrichten.de](http://www.niddataler-nachrichten.de)

**Bilder Titelseite** © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

**Hinweis**

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

# BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

## Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

## Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

**Assenheim, Hauptstr. 2 06034 9124-0**

Zur Eindämmung des Corona Virus sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung für den Publikumsverkehr bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind daher bis auf weiteres nur per Telefon bzw. E-Mail (info@niddatal.de) erreichbar. Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Bürgerinnen und Bürger, die einen dringend notwendigen persönlichen Termin benötigen, müssen diesen vorab anmelden und kommen auch nur auf Basis dieser Vorabanmeldung **und einem Mund-Nasen-Schutz** in die Stadtverwaltung.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung.

## Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

## Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG  
61169 Friedberg 06031 82-0

## Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,  
Hauptstraße 5/10 06034 5198**

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei  
Ilbenstadt, Kirchgasse 16**

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

## Gemeindeschwestern

**Wochenenddienste der Gemein-  
schwestern sind zu erfragen unter:**

Sozialstationsleitung	06003 810 - 122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810 - 123
Besprechungsraum	06003 810 - 124

## Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau- montplatz 1, 61231 Bad Nauheim	
Hochwaldkrankenhaus	116 117
Ärztlicher Notdienst	06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel	

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle  
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14  
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

## Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher  
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim  
Telefon: 06034 9396866

## Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

## Kompostierungsanlage

**Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920  
An der Landesstraße 3188**

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

## Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in  
Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des  
Wetteraukreises betrieben.

**61194 Niddatal / Ilbenstadt**

**Außenliegend an der L 3188**

**www.recyclinghof-wetterau.de**

Mo. bis Fr.	8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag	9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung

Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wet-  
teraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)

Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg

(aus dem Innenbereich)

## Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpa-  
tronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flach-  
glas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE,  
Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott,  
Papier, Pappe, Kartonagen

**Info-Telefon 06031 90661**

**www.awb-wetterau.de**

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das  
Schadstoffmobil online ab:

**www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html**

## Kehrbezirke der Schornsteinfeger

**Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen**

Bezirksschornsteinfegermeister und  
Gebäudeenergieberater i. H.

Arno Hütter	06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns	

## Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und  
Gebäudeenergieberater i. H.

Frank Blechschmidt	06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau	



**Der Bereitschafts-  
dienst der Notdienst-  
apotheken beginnt und endet jeweils  
entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.**

**Freitag, 30.07.2021 - Di. 8.30 Uhr**

Wetterau-Apotheke	Tel. 06031 9944
Kaiserstr. 128	61169 Friedberg

**Samstag, 31.07.2021 - Mi. 8.30 Uhr**

Linden-Apotheke	06187 5449
Uferstr. 6	61137 Schöneck

**Sonntag, 1.08.2021 - So. 9.00 Uhr**

Turm Apotheke	06007 7676
Hauptstr. 60	61191 Rosbach

**Montag, 2.08.2021 - Fr. 8.30 Uhr**

Flora-Apotheke	06035 9684457
Messeplatz 7	61197 Florstadt

**Dienstag, 3.08.2021 - Sa. 9.00 Uhr**

Apotheke Nieder-Wöllstadt	06034 2307
Frankfurter Str. 52	61206 Wöllstadt

**Mittwoch, 4.08.2021 - So. 8.30 Uhr**

Limes Apotheke	06003 8290360
Nieder-Rosbacher-Str. 17	61191 Rosbach

**Donnerstag, 5.08.2021 - Mo. 9.00 Uhr**

Paracelsus-Apotheke	06039 95900
Sauerbornstr. 15	61184 Karben

**Freitag, 6.08.2021 - Di. 8.30 Uhr**

Römer-Apotheke	Tel. 06047 4052
Vogelsbergstr. 10	63674 Altenstadt

**Samstag, 7.08.2021 - Mi. 9.00 Uhr**

Neue Apotheke	06039 3591
Luisenthaler Str. 2a	61184 Karben

**Sonntag, 8.08.2021 - So. 8.30 Uhr**

Limes-Apotheke	06047 96150
Vogelsbergstr. 18	63674 Altenstadt

**Montag, 9.08.2021 - Fr. 9.00 Uhr**

Römer-Apotheke	06039 3445
Saalburgstr. 2	61184 Karben

**Dienstag, 10.08.2021 - Sa. 8.30 Uhr**

Apotheke Assenheim	06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2	61194 Niddatal

**Mittwoch, 11.08.2021 - So. 8.30 Uhr**

Rosen-Apotheke	06187 22848
Windecker Str. 14	61130 Nidderau

**Donnerstag, 12.08.2021 - Mo. 8.30 Uhr**

Brunnen-Apotheke	06003 91890
Bahnhofstr. 14	61191 Rosbach

**Freitag, 13.08.2021 - Di. 9.00 Uhr**

Neue Apotheke	06039 3591
Luisenthaler Str. 2a	61184 Karben

**Samstag, 14.08.2021 - Mi. 9.00 Uhr**

Römer-Apotheke	06039 3445
Saalburgstr. 2	61184 Karben

**Sonntag, 15.08.2021 - So. 8.30 Uhr**

Rosen-Apotheke	06187 22848
Windecker Str. 14	61130 Nidderau